

Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 NatSchG
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 59 „Ottenshof“
in
Nordborchen

Auftraggeber:



Gasse | Schumacher | Partnerschaft
Landschaftsarchitekten mbB
VOGELANG 5, 33104 PADERBORN
Paderborn August 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass	3
1.1 Vorhabenbeschreibung und Lage.....	3
1.2 Beschreibung der Planungsfläche	3
2. Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz	4
3. Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche	5
3.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	5
3.2 Fundort- und Biotopkataster (LINFOS-Daten).....	6
3.3 Datenabfrage Biologische Station Paderborn / Senne e. V.....	6
4. Ergebnisse eigener Untersuchungen	7
4.1 Erfassungsmethode	7
4.2 Ergebnisse.....	7
4.2.1 Vögel	7
4.2.2 Fledermäuse	7
4.2.3 Sonstige.....	7
5. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten	7
5.1 Vögel.....	8
5.2 Fledermäuse	8
6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
7. Fazit	9
8. Literatur	9

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	3
Abb. 2: B-Plan Nr. 59 Entwurf, Stand September 2022.....	3
Abb. 3: Planungsfläche.....	4
Abb. 4: Planungsfläche mit Mähweide und angrenzender Hecke und begrünter Gartengrenzen.....	7
Abb. 5: Paddock mit Hecke.....	7
Abb. 6: Luftbild mit B-Plan Entwurf.....	8

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4318-1 „Borchten“	5
---	---

Auftraggeber:

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Partnerschaft
Landschaftsarchitekten mbB
Vogelsang 5, 33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Linda Specken
B.Sc. Hanna Höke



Raimund Schumacher-Dümmeler, Landschaftsarchitekt bdlA

Paderborn im August 2022

1. Anlass

1.1 Vorhabenbeschreibung und Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) liegt im Ortsteil Nordborchen der Gemeinde Borchen an der Paderborner Straße (vgl. Abb. 1). Er hat eine Größe von ca. 3.800 m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in 2. Reihe geschaffen werden. Grund ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Borchen.

Es sollen ein Ein- und zwei Mehrfamilienhäuser entstehen. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt an der Paderborner Straße und vor dem Mehrfamilienhaus sind Parkplätze vorgesehen.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (tim-online.nrw, bearbeitet GSP)

1.2 Beschreibung der Planungsfläche

Die Zufahrt zu dem Grundstück soll im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches liegen und führt über eine bereits bestehende Grundstückszufahrt. Diese erschließt den Hinterhof des dort liegenden Gebäudes (Haus Nr. 56) und führt z.T. über einen Paddock. Zwischen Paddock und Hinterhof stockt eine einreihige Hecke aus einheimischen Gehölzen, die einmal im Jahr zurückgeschnitten wird.

Der restliche Geltungsbereich wird derzeit als (Mäh-) Weide intensiv genutzt. An der südwestlichen Grenze der Grünfläche wächst ebenfalls eine einreihige Hecke aus heimischen Gehölzen. Südöstlich grenzen Gärten an den Geltungsbereich. Teilweise sind diese mit Gehölzen zur Weide abgegrenzt. Im angrenzenden Garten des Hauses Schützenstraße Nr. 11 befinden sich großkronige Bäume mit starkem Baumholz.



Abb. 2: B-Plan Nr. 59 Entwurf, Stand September 2022 (Gemeinde Borchen)



Abb. 3: Planungsfläche (tim-online.nrw, bearbeitet GSP)

2. Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung, welches in den §§ 44 und 45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorgaben formuliert.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheit lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 158 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützten Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat zur besseren Handhabung der o.g. Arten eine Liste der für NRW sog. planungsrelevanten Arten herausgegeben. Diese planungsrelevanten Arten sind auf Messtischblättern verortet (vgl. Kap 3).

3. Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche

3.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in dem Messtischblattquadranten (MTBQ) 4318-1 „Borchten“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei im MTBQ 4318-1 insgesamt um Vorkommen von 35 Arten, darunter 6 Säugetierarten und 29 Vogelarten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4318-1 „Borchten“ (LANUV 05/2022)

Erhaltungszustand - Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht.
BV = Brutvorkommen, R/WV = Rast-/Wintervorkommen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Mgl. Betroffenheit
Wiss. Name	Dt. Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	U-	Nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	Nein

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Mgl. Betroffenheit
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Vögel					Nein
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	U	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G-	U	Nein
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	U	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	S	Nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	S	Nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein

3.2 Fundort- und Biotopkataster (LINFOS-Daten)

Im Fundort- und Biotopkataster sind keine Vorkommen planungsrelevanter oder geschützter Arten dargestellt.

3.3 Datenabfrage Biologische Station Paderborn / Senne e. V.

Eine Datenanfrage bei der Biologischen Station Paderborn / Senne e. V. ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter oder geschützter Arten.

4. Ergebnisse eigener Untersuchungen

4.1 Erfassungsmethode

Am 19.05.2022 erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung der Vorhabenfläche, um das Potential für planungsrelevante Arten zu prüfen. Die Gegebenheiten vor Ort wurden fotografisch dokumentiert (vgl. Abb. 4-5).



Abb. 4: Planungsfläche mit Mähweide und angrenzender Hecke und begrünter Gartengrenzen (GSP)



Abb. 5: Paddock mit Hecke (GSP)

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Vögel

Für viele Vogelarten stellt die einreihige, jährlich geschnittene Hecke ein geeignetes Bruthabitat dar. Auf der intensiv genutzten Mähweide befinden sich keine geeigneten Brutplätze für bodenbrütende Vögel. Für andere Brut- und Singvogelarten stellen die Hecken und im Umfeld liegenden Bäume geeignete Bruthabitate dar.

4.2.2 Fledermäuse

Die Grünfläche stellt ein potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Darüber hinaus können die Hecke sowie die begrünter Gartengrenzen eine Funktion als Leitlinien zu Jagdgebieten im Außenbereich besitzen. In den älteren Bäumen der angrenzenden Gärten sind potentielle Fledermausquartiere möglich. Diese sind von der Planung jedoch nicht betroffen.

4.2.3 Sonstige

Im Untersuchungsgebiet sind weder für Amphibien noch für Reptilien geeignete Strukturen vorhanden.

5. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten

Für betroffene Arten ist zu ermitteln, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im Vorhabenbereich anzunehmen ist und ob durch die Wirkungen des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten eintreten können. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können:

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))

Durch Umsetzung des B-Planes wird der Großteil der Mähweide in versiegelte Fläche umgewandelt (Gebäude, Zufahrt mit Parkplätzen). Zudem entfällt ein Teil der einreihigen Hecke am Paddock. Weitere Gehölzstrukturen sind durch die Planung nicht betroffen. Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen.



Abb. 6: Luftbild mit B-Plan Entwurf (Gemeinde Borchen)

5.1 Vögel

Die extensiv gepflegte Hecke sowie die Gehölze in den angrenzenden Gärten stellen potentielle Brut- und Ruhestätten für einige Vogelarten dar. Erforderliche Schnitt- und Rodungsarbeiten sind daher außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, also in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 BNatSchG) durchzuführen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten da ein Großteil der Gehölz- bzw. Baumstrukturen erhalten bleibt.

5.2 Fledermäuse

Die Grünfläche stellt ein potentielles Jagdhabitat für in nahen Bäumen oder Gebäuden vorkommende Fledermausarten dar. Darüber hinaus können die vorhandene Hecke sowie die begrünten Gartengrenzen eine Funktion als Leitlinien in außerhalb der Ortschaft liegende Jagdhabitate besitzen. In den älteren Bäumen der angrenzenden Gärten sind potentielle Fledermausquartiere möglich.

Da die Gartengrenzen als linienhafte Strukturen erhalten bleiben und eine Fällung der Bäume nicht vorgesehen ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten. Um die Funktion als potentielle Leitlinien nicht zu beeinträchtigen sollte jedoch auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung geachtet werden.

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu mindern bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erforderliche Schnitt- und Rodungsarbeiten sind gem. §39 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, also in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollten Fällarbeiten außerhalb dieser Zeit erforderlich sein, hat unmittelbar vor diesen Arbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle entsprechender Gehölze u. a. auf das Vorhandensein von besetzten Vogelnestern und Fledermausquartieren zu erfolgen.
- Um eine Beeinträchtigung der potentiellen Leitlinienfunktion der Hecke sowie der Gartengrenzen sollte eine fledermausfreundliche Beleuchtung installiert werden.

7. Fazit

Unter Berücksichtigung o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht anhängig. Die Stufe II der Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung) ist nicht erforderlich.

8. Literatur

BEZZEL, E.: Vögel in der Kulturlandschaft, 1982.

BIOLOGISCHE STATION PADERBORN/SENNE E.V.: Datenabfrage Westenholz - Auskunfts E-Mail. 2022.

DIETZ, CHRISTIAN; HELVERSEN, OTTO VON; NILL, DIETMAR (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, in der aktuellen Fassung.

Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007 NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NAUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW (LANUV, 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung

MKULNV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, 02.05.2013

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.) Die Säugetiere Westfalens, 1984.

STIFTUNG ZUM SCHUTZE UNSERER FLEDERMÄUSE (2017): Fledermausfreundlich beleuchten - Mehr Raum für die Nacht, Merkblatt Licht Fledermäuse.

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE / GEOPORTAL.NRW.DE / LANUV.NRW.DE